

Finanz- und Beitragsordnung der Lesben und Schwulen in der Union (LSU)

§1 Finanzmittel

Die LSU kann für Ihre Aufgaben insbesondere folgende finanzielle Mittel verwenden:

- Eigenmittel,
- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und
- Zuschüsse.

§2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder der LSU zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens Euro 5,-.

(2) Die Festsetzung des Beitrags nach Abs. 1 obliegt der Bundesmitgliederversammlung der LSU.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag auf die Hälfte des gültigen Jahresbeitrags herabgesetzt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und in geeigneter Form zu unterlegen. Der Bundesschatzmeister prüft und entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen. Bei Schüler, Studenten, Wehr- und Sozialdienstleistenden gilt als Altersgrenze für eine Ermäßigung die Vollendung des 27. Lebensjahres.

(4) Die Mitgliedsbeiträge stehen dem Bundesverband zu.

(5) Die Landesverbände erhalten 60 vom Hundert der Beiträge der Mitglieder, die ihnen zugeordnet sind.

(6) Der Landesverbandsanteil an den Beiträgen von Mitgliedern, die darüber hinaus einem genehmigten Kreisverband angehören, wird je zur Hälfte zwischen Landes- und Kreisverband aufgeteilt.

(7) Die Zahlungen an die Landes- und Kreisverbände erfolgen unmittelbar aus der Bundeskasse.

(8) Der Bundesschatzmeister überweist die den Untergliederungen zustehenden Beitragsanteile ausschließlich auf offizielle LSU-Konten. Diese müssen auf den Namen „LSU“ mit angehängtem Verbandsnamen oder auf den jeweiligen Schatzmeister mit dem Zusatz „wegen LSU [Verbandsname]“ lauten.

(9) Auf Antrag erhalten die Untergliederungen zudem Zuschüsse für ihre Arbeit, etwa bei der Ausrichtung bundespolitisch bedeutsamer Veranstaltungen.

(10) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31.01. dieses Kalenderjahres zu zahlen. Bei Neumitgliedern hat die Zahlung des Jahresbeitrages anteilig zeitnah nach Versand des Neumitgliederschreibens zu erfolgen.

(11) Sofern die Beiträge per Lastschrift eingezogen werden, erfolgt dies regelmäßig zum 01.02. eines Jahres. Im Jahr des Beitritts erfolgt der Einzug zu einem abweichenden Datum. Vor dem ersten Einzug erhält das Mitglied mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen schriftlich bzw. per E-Mail eine Vorabankündigung („Pre-Notification“), in der ihm das Datum des Lastschriftmandates, Höhe und Datum der künftigen Beitragseinzüge, Mandatsreferenz und Gläubiger-ID sowie das Konto mitgeteilt werden, zu dessen Lasten die Einzüge künftig erfolgen.

(12) Wenn ein Mitglied selbstverschuldet länger als sechs Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Zahlungsverzug ist, erhält es schriftlich eine erste Mahnung mit angemessener Fristsetzung zur Zahlung. Selbstverschuldet bedeutet in dem Zusammenhang, dass eine Zahlung durch das Mitglied nicht gem. Abs. (10) eingegangen ist oder trotz schriftlicher Aufforderung durch den Bundesschatzmeister kein SEPA-Lastschriftmandat vorgelegt wurde oder ein Neumitglied nicht innerhalb von drei Monaten nach Versand des Neumitgliederbegrüßungsschreibens bezahlt hat. Reagiert das Mitglied nicht auf die erste Mahnung, erfolgt eine zweite Mahnung als Einschreibebrief. Erfolgt innerhalb der weiteren Zahlungsfrist von einem Monat trotz Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung keine Zahlung oder Einreichung eines SEPA-Lastschriftmandates, ist dieses Verhalten als Erklärung des Austritts aus der LSU zu behandeln. Gleiches gilt, wenn das Mahnverfahren nicht durchgeführt werden kann, weil das Mitglied trotz Nachforschung postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies in geeigneter Form dem Mitglied mit.

(13) So lange die LSU mit ihrer Buchführung nicht unmittelbarer Bestandteil des Gesamtrechenschaftsberichtes der CDU Deutschlands bzw. der CSU ist, dürfen für Beiträge keine

Bestätigungen über Geldzuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Einkommenssteuergesetzes ausgestellt werden.

§3 Spenden, Zuschüsse

(1) Spenden und Zuschüsse verbleiben zur zweckentsprechenden Verwendung bei der bedachten Gliederung.

(2) Spenden und Zuschüsse dürfen nicht unter Auflagen, die mit den Zielen der LSU unvereinbar sind, entgegengenommen werden.

(3) Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Einzelspenden ab 500 € müssen dem Bundesvorsitzendem oder dem Bundesschatzmeister mitgeteilt werden.

(4) Spenden, die ein Mitglied für die LSU erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.

(5) Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend.

(6) §3 (13) gilt analog für Spenden und Zuschüsse.

§4 Mindestanforderungen an die Kassenführung

(1) Ein Bankkonto muss eingerichtet werden, wenn der Kassenbestand nicht nur ausnahmsweise 200,- € übersteigt.

(2) Die Buchhaltung muss mindestens enthalten:

1. ein Verzeichnis zur fortlaufenden, einzelnen und umgehenden Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben,

2. Einen Ausweis des jeweiligen Bankguthabens. Dieser Ausweis kann durch ordnungsgemäß abgeheftete Bankauszüge geführt werden.

3. Eine dem jeweiligen Stand entsprechende Aufzeichnung der Forderungen und Verbindlichkeiten.

4. Ein fortlaufendes Verzeichnis der vorhandenen Inventarstücke unter Angabe der Zeit und der Kosten der Anschaffung. Sind keine Kosten entstanden, so ist der gemeine Wert einzusetzen.

§5 Einnahmen- und Ausgabewirtschaft

(1) Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen. In Fällen, in denen Belege nicht zu beschaffen sind, müssen Eigenbelege erstellt werden. Eigenbelege sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben.

Belege und Aufzeichnungen in den Büchern müssen Hinweise aufeinander enthalten.

(2) Verfügungsberechtigt über Bankguthaben des Bundesverbandes sind der Bundesschatzmeister und der Bundesvorsitzende jeweils einzeln. Diese Regelung gilt für die Untergliederungen entsprechend.

(3) Solange eine Untergliederung keinen Schatzmeister hat, verwaltet die übergeordnete Gliederung – oder nach Absprache der Bundesverband - deren Finanzmittel.

§6 Sicherstellung von Vermögen

(1) Hat eine LSU-Untergliederung seit drei Jahren keine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt, hat der Bundesvorstand eine Kassenprüfung der Untergliederung zu veranlassen. Die Kassenprüfung wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes und einen Vertreter der der zu prüfenden Untergliederung übergeordneten Einheit und den satzungsgemäß zuständigen Vertreter des betroffenen Verbandes durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen

(2) Der Geldbestand des betroffenen Verbandes ist dem Bundesverband zu übertragen und von diesem treuhänderisch zu verwalten. Findet beim betroffenen Verband eine Hauptversammlung mit Neuwahlen statt, ist das verwaltete Guthaben unverzüglich dem neu gewählten Vorstand des Verbandes zu übergeben. Findet innerhalb eines Jahres nach der treuhänderischen Übergabe keine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt, so fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

§7 Kassenprüfung unter Aufsicht des Bundesverbandes

- (1) Die Kassenberichte der Untergliederungen (Landes- und Kreisverbände) sind nach Erstellung und Durchführung der jeweiligen Kassenprüfung in Kopie dem Bundesvorstand zu übersenden. Der Bundesvorstand kann in die Buchführungsunterlagen der Untergliederungen Einblick nehmen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass die Kassenprüfung einer LSU-Untergliederung nicht ordnungs- und satzungsgemäß ist, ist § 6 (1) entsprechend anzuwenden. Sofern das Ergebnis der Prüfung es erforderlich macht, ist § 6 (2) entsprechend anzuwenden.

§8 Rechnungslegung

- (1) Die LSU und ihre Untergliederungen sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet, soweit sie offiziell von CDU oder CSU anerkannt sind.
- (2) Die Rechnungsunterlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- (3) Das Rechnungsjahr des LSU-Bundesverbandes und seiner Gliederungen entspricht dem Kalenderjahr.

§9 Haushaltsplan

- (1) Die Schatzmeister der jeweiligen Gliederungen legen dem Vorstand spätestens im Januar eines Jahres einen Haushaltsentwurf für das Rechnungsjahr vor. Der jeweilige Vorstand beschließt den Haushaltsplan.
- (2) Die finanziellen Mittel sind zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken zu verwenden.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Bundesvorstand bzw. den Vorstand der jeweiligen Untergliederung.

§10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Untergliederungen wählen jeweils zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die mindestens einmal im Jahr die Kasse überprüfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

(2) Die Kassenprüfer haben dabei festzustellen, ob die Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwaltet und ausgegeben wurden. Sie haben ferner festzustellen, ob der Kassen- und Bankbestand mit den Buchführungsunterlagen übereinstimmt und ob sämtliche Ausgaben und Einnahmen belegt sind.

(3) Außerdem ist die Prüfung in den Unterlagen unter Angabe des Prüfungstages von den Kassenprüfern zu vermerken.

(4) Auf Verlangen der Kassenprüfer hat der Bundesschatzmeister bzw. der Schatzmeister der jeweiligen Untergliederung bei den Prüfungen mitzuwirken.

(5) Ergeben sich bei den Prüfungen Beanstandungen oder Unrichtigkeiten, so sind die Kassenprüfer berechtigt, die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

(6) Über die Prüfung haben die Kassenprüfer einen Bericht zu fertigen. Dieser ist dem entsprechenden Vorstand und der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Eine Kopie ist unverzüglich an den Bundesschatzmeister zu übersenden.


§11 Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Haushaltsführung

(1) Hat die Kassenprüfung erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Haushaltsführung ergeben, so kann die jeweilige Mitgliederversammlung die Entlastung des entsprechenden Vorstandes oder des Schatzmeisters unter dem Vorbehalt der Durchführung entsprechender Maßnahmen aussprechen, oder die Entlastung aussetzen und den Vorstand oder den Schatzmeister veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen zunächst zu treffen, oder dem Vorstand oder dem Schatzmeister die Entlastung versagen.

(2) Ein Rückgriff ist nur möglich, wenn dem Vorstand oder dem Schatzmeister die Entlastung versagt worden ist. Dies gilt nicht, wenn nach Abschluss der Prüfung neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die die jeweilige Mitgliederversammlung bei ihrer Entscheidung nicht mehr berücksichtigen konnte.

§12 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für die LSU und ihre satzungsgemäßen Gliederungen. Die Untergliederungen können eigene Finanzordnungen erstellen, die nicht im Widerspruch zu dieser



Finanzordnung stehen.

§13 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde am 21. Oktober 2018 in München beschlossen und tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Bis zum 31.12.2018 hat die am 12.10.2013 in Hamburg beschlossene Finanz- und Beitragsordnung weiterhin Gültigkeit.